

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Projektaufruf „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Stand: 03.08.2021

Die Antworten auf die häufig gestellten Fragen sind zu folgenden Themen zusammengestellt:

1. Trägerschaft / Zuwendungsempfänger
2. Fördergegenstände / zuwendungsfähige Maßnahmen
3. Finanzierung und Abwicklung
4. Interessenbekundung und Auswahlverfahren

1. Trägerschaft / Zuwendungsempfänger

Frage:

1.1 Wer kann Zuwendungsempfänger bzw. Träger des Förderprojekts sein? Kann eine Interessenbekundung auch ohne öffentlichen Träger erfolgen?

Antwort:

Antragsberechtigt sind ausschließlich Städte und Gemeinden (Kommunen). So können z.B. sowohl kommunale Verbünde (z.B. Entwicklungsagenturen in der Rechtsform AöR) als auch kommunale Tochterunternehmen (z.B. Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Wohnungsunternehmen) keinen eigenen Antrag stellen.

Sofern im Rahmen von interkommunalen Kooperationen mehrere Kommunen – koordiniert durch eine der Kommunen oder eine beauftragte Entwicklungsagentur o.ä. – zur Stärkung ihrer Zentren zusammenarbeiten möchten, kann nur eine – die federführende Kommune – Antragsteller für das Kooperationsprojekt sein.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte sind zulässig. Dabei ist das Beihilferecht zu beachten. Das Spektrum der neben der Kommune beteiligten Akteure kann weit gefasst und an den verschiedenen vorgesehenen Handlungsfeldern, Aufgaben und Aktivitäten orientiert sein. Hierzu gehören insbesondere auch zivilgesellschaftliche Akteure, Eigentümervereine, Akteure aus der lokalen Wirtschaft oder Wohnungsunternehmen, Kirchen und kulturelle Einrichtungen.

Frage:

1.2 Kann sich ein Antragsteller mit mehreren Projekten bewerben? Welche Regelungen gelten für die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie für das Land Bremen?

Antwort:

Jede Kommune kann nur eine Interessenbekundung einreichen.

Die Bezirke der Stadtstaaten Berlin und Hamburg gelten jeweils als Kommune. Im Land Bremen ist je eine Interessenbekundung für die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven zulässig.

Frage:

1.3 Kann nur einer der Projektbeteiligten Zuwendungsempfänger des Projektes sein oder ist jeder Projektbeteiligte eines bewilligten Förderprojektes gleichzeitig auch Zuwendungsempfänger?

Antwort:

Für das einzureichende Projekt (Gesamtvorhaben als Summe aller Fördergegenstände/ Projektbausteine) ist (nur) die Kommune (potentieller) Zuwendungsempfänger und alleiniger Ansprechpartner für das Projekt gegenüber dem Zuwendungsgeber (BBSR).

Frage:

1.4 Was ist mit Innenstadt, Stadt- bzw. Ortsteilzentrum und Ortskern gemeint? Können mehrere Handlungsräume in einem Förderprojekt betrachtet werden?

Antwort:

Die Kommune hat selbst zu entscheiden, in welchem Handlungsraum das Projekt mit seinen Einzelaktivitäten durchgeführt werden soll. Hierfür können räumliche Abgrenzungen in unterschiedlichem Maßstab herangezogen werden, die den Charakter von Zentren bzw. Quartieren in der Innenstadt mit entsprechendem Handlungsbedarf im Sinne des Projektauftrags tragen. Die Interessenbekundung sollte dementsprechend plausible Angaben zur Auswahl des Projektgebiets sowie den Zusammenhang und die Relevanz für die Innenstadt /das Zentrum beinhalten.

Im Rahmen eines geförderten Projekts (Gesamtvorhaben) können an mehreren Standorten (innerhalb des Zentrums/ der Innenstadt) unterschiedliche Einzelaktivitäten als Fördergegenstände umgesetzt werden. Dabei sollen diese innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Projektgebiets / Handlungsraums liegen.

Liegt das Projektgebiet am Stadtrand oder außerhalb des Zentrums, kann dies kein Beitrag gegen die Verödung der Innenstädte und Ortszentren sein. Insofern ist eine Förderung hier ausgeschlossen.

Frage:

1.5 Ab welcher Größenordnung (Einwohnerzahl) können sich Städte und Gemeinden bewerben?

Antwort:

Es gibt keine Mindestgröße.

Frage:

1.6 Ist die Bund/Länder-Städtebauförderung Voraussetzung oder ausschließend für die Auswahl als Förderprojekt?

Antwort:

Es sind sowohl Kommunen mit bestehenden oder beantragten Gebietskulissen der Städtebauförderung als auch Kommunen ohne Städtebauförderkulisse antragsberechtigt.

Bei vorgesehenen Projekten in bestehenden oder beantragten Gebietskulissen der Städtebauförderung muss der darüberhinausgehende Bedarf in der Interessenbekundung separat begründet werden. Die geplanten Fördergegenstände sollen durch sinnvolle Verzahnung zur Städtebauförderung einen Beitrag für eine zukunftsfähige Transformation der Zentren leisten.

Frage:

1.7 Bedarf es bei der Interessenbekundung bereits einer Absichtserklärung (Letter of Intent) der Kooperationspartner oder sollen potentielle Partner nur genannt werden?

Antwort:

Für die Einreichung der Interessenbekundung ist eine Absichtserklärung potentieller Partner wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Die ausgewählten Projekte werden mit Einreichung des Zuwendungsantrags darum gebeten, Letter of Intent aller Kooperationspartner einzureichen.

2. Fördergegenstände / zuwendungsfähige Maßnahmen

Frage:

2.1 In welchem Stadium sollten sich die Projekte befinden? Können auch bereits begonnene Projekte eingereicht werden?

Antwort:

Mit den beantragten Fördergegenständen/ Projektbausteinen darf noch nicht begonnen worden sein. Langfristigere oder übergeordnete Planungsprozesse, in die sich diese Bausteine einordnen, können bereits begonnen worden sein.

In der Interessenbekundung sollte überzeugend nachgewiesen werden, dass die Umsetzbarkeit innerhalb der Projektlaufzeit (bis zu rd. 3,5 Jahren von Ende 2021 bis 08/2025) möglich ist.

Abgeschlossene Projekte werden nicht gefördert.

Frage:

2.2 Muss das Projekt einen bundesweiten Bezug aufweisen?

Antwort:

Das Projekt muss keinen bundesweiten Bezug haben. Allerdings haben die geförderten Projekte den Anspruch, impulsgebend und übertragbar auf andere vergleichbare Städte und Gemeinden zu sein.

Frage:

2.3 Welche Maßnahmen können gefördert werden? Können auch investive Maßnahmen gefördert werden?

Antwort:

Es können nicht-investive und in begrenztem Umfang auch investive Maßnahmen (max. 30 % der Projektkosten) gefördert werden, siehe Auflistung der acht Fördergegenstände unter Nr. 3 des Projektauftrags. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben siehe Nr. 6 des Projektauftrags.

Frage:

2.4 Welche Miete wird bei leerstehenden Räumlichkeiten im Fördergegenstand 5 angesetzt und was ist förderfähig?

Antwort:

Bezugspunkt der Förderung ist die Miete einschließlich „kalter“ Nebenkosten (Altmiete ohne Verbrauchskosten für Heizung, Warmwasser, Strom) aus der letzten Vermietung der entsprechenden Räumlichkeit (z.B. Ladenlokal). Zum Nachweis ist der letzte Mietvertrag vom Eigentümer vorzulegen. Förderfähig ist eine Anmietung in Höhe von bis zu 85 % der Altmiete. Diese reduzierte Miete muss sich auf die gesamte im letzten Mietvertrag angegebene Fläche der Räumlichkeit beziehen, auch wenn diese über die förderfähigen Mietflächen von 300 qm hinausgeht.

Bei der Weitervermietung von Räumlichkeiten darf die Kommune die Miete (einschließlich Nebenkosten) (beliebig) weiter reduzieren, um zukunftsfähige, frequenzbringende Nutzungen (z.B. Start-Ups, Kultur- und Bildungsangebote, gemeinwohlorientierte Initiativen) in der Startphase zu unterstützen. Beihilferechtliche Regelungen sind hierbei zu beachten.

Frage:

2.5 In welchem Rahmen können baulich-investive Maßnahmen (Fördergegenstand 8) gefördert werden?

Antwort:

Die Förderung von ausschließlich investiven Maßnahmen ist ausgeschlossen. Baulich-investive Maßnahmen können maximal 30 % der förderfähigen Gesamtkosten entsprechen und müssen grundsätzlich in ein Konzept/ eine Handlungsstrategie zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung der Innenstadt/ des Zentrums eingebettet sein. D.h. es muss mindestens ein weiterer Fördergegenstand beantragt werden (mit mindestens 70 % der förderfähigen Gesamtkosten). Dabei ist es nicht ausgeschlossen, auch mehrere investive Maßnahmen zu kumulieren, wenn sie in der Summe dem maximalen Finanzrahmen entsprechen.

Ein Rechenbeispiel zur Veranschaulichung:

Eine Kommune möchte ein umfassendes Konzept (Fördergegenstand 1) für rd. 100.000 Euro erstellen lassen. Zudem sind Fachworkshops zur Einbindung neuer und bestehender Innenstadt-Akteure und weitere Netzwerkarbeit (Fördergegenstand 3) für rd. 200.000 Euro geplant. Darüber hinaus soll an einer Marketingstrategie und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Fördergegenstand 7) gearbeitet werden. Diese kosten ca. 100.000 Euro. Zusammen wären dies 400.000 Euro zuwendungsfähige Kosten. Sofern noch investive Maßnahmen (bspw. eine Platzgestaltung oder eine Fassadenaufwertung an einem relevanten Gebäude) durchgeführt werden sollen, wäre ein maximaler Betrag von rd. 171.429 Euro förderfähig.

Gesamtkosten: ca. 571.429 Euro, davon entfallen 400.000 Euro auf nicht-investive Maßnahmen (entspricht 70 %) und rd. 171.429 Euro auf investive Maßnahmen (entspricht max. 30 %).

Von den Gesamtkosten kann die Kommune eine Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung von maximal rd. 428.571 Euro (75 %) bzw. von maximal 514.286 Euro (90 %) für Kommunen in Haushaltsnotlage erhalten. Der Restbetrag ist durch Eigenmittel der Kommune oder unbeteiligter Dritter (bis zu einem Eigenanteil der Kommune von mind. 10 %) zu leisten.

Frage:

2.6 Im Fördergegenstand 8 werden „geringfügige baulich-investive Maßnahmen für eine zukunftsfähige Transformation der Innenstadt / des Zentrums, z.B. Umgestaltungen / Aufwertungen von Gebäuden, Plätzen, Freiflächen zur kreativen, temporären Zwischennutzung“ beschrieben. Können auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht zur Zwischennutzung, sondern zur langfristigen/ endgültigen Nutzung vorgesehen sind?

Antwort:

Ja, baulich-investive Maßnahmen können sowohl zur Zwischennutzung als auch zur langfristigen Nutzung dienen. Für beide Maßnahmen kann eine Interessenbekundung unter den geltenden Rahmenbedingungen (siehe vorherige Frage) eingereicht werden.

Frage:

2.7 Müssen alle acht Fördergegenstände Teil des Gesamtvorhabens sein?

Antwort:

Nein, die Kommune kann einen oder mehrere Fördergegenstände für ihr vorgesehenes Projekt (Gesamtvorhaben) auswählen. Der Schwerpunkt liegt auf der Erstellung neuer Konzepte bzw. Aktualisierung bestehender Konzepte. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, Fördergegenstand 1) „Konzepte und Handlungsstrategien zur Bewältigung des Strukturwandels“ zu nutzen, sofern dargelegt

wird, dass aktuelle innenstadtbezogene Konzepte/ Strategien vorhanden sind bzw. anderweitig finanziert werden.

Frage:

2.8 Können auch eigene Fördergegenstände entwickelt werden oder ist die Liste der möglichen Fördergegenstände abschließend?

Antwort:

Die Liste der zur Verfügung stehenden Fördergegenstände ist abschließend. Die geplanten Maßnahmen müssen einem oder mehreren der acht Fördergegenstände zugeordnet werden.

Frage:

2.9 Welcher Personaleinsatz der Kommune ist förderfähig (Stammpersonal, neu eingestellte Fachkräfte - befristet, Honorarkräfte - befristet)?

Antwort:

Förderfähig sind projektbezogene Personalausgaben, z.B. bei beauftragten Stadtentwicklungsgesellschaften und projektbezogene Honorare (Ausgaben für beauftragte Dritte). (Unbefristete oder befristete) Personalausgaben der Kommune sind nicht förderfähig, vgl. Nr. 6 des Förderaufrufs.

3. Finanzierung und Abwicklung

Frage:

3.1 Was ist der frühestmögliche Projektbeginn? Ist es möglich, ein Vorhaben erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen? Falls ja, würde sich dann auch das Ende der Laufzeit nach hinten verschieben, oder gibt es einen zeitlich klar definierten Abschluss des Projekts?

Antwort:

Das Projekt kann flexibel innerhalb des Programmzeitraums (ab beantragtem Projektbeginn noch in 2021 oder später bis längstens 31. August 2025) begonnen und beendet werden.

Frage:

3.2 Um welche Art von Förderung handelt es sich? Wie hoch ist die maximale Förderung?

Antwort:

Die Förderung im Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ ist eine Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Der Bundeszuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Zuwendungsempfänger muss für den gesamten Förderzeitraum mindestens 200.000 Euro betragen und darf die maximale Höhe von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.

Frage:

3.3 Welche Eigenanteile/-mittel muss die Kommune leisten?

Antwort:

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 90 Prozent. Entsprechend beträgt der aufzubringende Eigenanteil mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 10 Prozent.

Der Eigenanteil muss in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) erbracht werden. Hierüber muss - sofern das Projekt für die 2. Stufe (Antragsverfahren) ausgewählt wird - bei Antragstellung ein Ratsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums vorgelegt werden (vgl. Nr. 6 des Projektauftrags).

Der Zuschussbetrag und die förderfähigen Gesamtkosten werden im Zuwendungsbescheid festgeschrieben.

Frage:

3.4 Wann muss der Nachweis einer Haushaltsnotlage vorgelegt werden?

Antwort:

Eine Haushaltsnotlage muss die Kommune in der Interessenbekundung angeben. Der Nachweis einer Haushaltsnotlage ist von der in den Ländern zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen und als Anlage der Interessenbekundung beizufügen oder spätestens bis Fristende (17.09.2021 online bzw. 20.09.2021 per Post) dem BBSR nachzureichen. Ansonsten wird die Kommune wie eine Antragstellerin

ohne Haushaltsnotlage gewertet und der aufzubringende Eigenanteil beträgt mindestens 25 %.

Frage:

3.5 Schließen bereits eingeworbene Projektfördermittel (zum Beispiel aus der Städtebauförderung, aus Landesförderprogrammen, dem Europäischen Sozialfonds etc.) eine Interessenbekundung und somit eine Förderung im Bundesprogramm ("Doppelförderung") aus?

Antwort:

Nein, eine Förderung in diesem Bundesprogramm ist damit nicht ausgeschlossen. Es ist aber grundsätzlich darauf zu achten, dass keine Doppelförderung von einzelnen Aktivitäten mit Bundesmitteln stattfindet; diese ist ausgeschlossen.

Die Fördergegenstände des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ können sich ggf. mit Maßnahmen der Städtebauförderung sowie existierenden Landesförderprogrammen überschneiden. Die Kommune hat darzulegen, wie die Abgrenzung erfolgen soll, d.h. welche Aktivitäten mit welcher Förderung in dem festgelegten Projektgebiet finanziert werden sollen.

Frage:

3.6 Sind die Zeitpunkte der Mittelabrufe über die Projektlaufzeit bereits festgelegt?

Antwort:

Nein, die Mittel können auf Grundlage der im Ausgaben- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides festgelegten Jahresaufteilung entsprechend dem Projektfortschritt innerhalb der einzelnen Jahrestanchen flexibel abgerufen werden. Es gelten die Regelungen der ANBest-Gk, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

Die Mittel können im Nachgang oder im Vorfeld, wenn sie innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden, angefordert werden.

Frage:

3.7 Werden die Kosten für die Erstellung von Berichten und für die Teilnahme an Veranstaltungen (Personalkosten, Reise- und Übernachtungskosten) erstattet?

Antwort:

Ja, die Ausgaben für die Erstellung von Berichten und für die Teilnahme an programmbezogenen Veranstaltungen („Berichts- und Mitwirkungspflichten“) sind förderfähig (vgl. Nr. 6 des Projektauftrags); Ausgaben für projektbezogene Reisekosten, Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie für Mitwirkung am Wissenstransfer). Die Ausgaben müssen in den Gesamtausgaben- und Finanzierungsplan des Projekts berücksichtigt werden.

4. Interessenbekundung und Auswahlverfahren

Frage:

4.1 Welche Fristen gibt es und wo sind die Unterlagen zu finden?

Antwort:

Interessenbekundungen zum Projektauftrag „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sind über das Förderportal des Bundes easy-Online bis zum 17.09.2021 (23:59 Uhr) einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Ein neues Formular (Interessenbekundung) ist in der Kategorie „Ministerium/Bundesbehörde“ unter „BMI – Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ zu finden. Bei der „Fördermaßnahme“ ist nachfolgend „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ auszuwählen.

Die in easy-Online erstellte Interessenbekundung ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR (Referat SWD, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn) bis spätestens zum 20.09.2021 (Datum Poststempel) zuzuleiten.

Weitere Informationen zum Projektauftrag finden Sie auf der BBSR-Homepage unter:

www.bbsr.bund.de/innenstadtprogramm

Frage:

4.2 In welcher Form sollen die Projektbausteine, für die eine Förderung beantragt wird, im easy-Online-Formular aufgeführt werden?

Antwort:

In der Interessenbekundung sollen alle Projektbausteine, die durch Mittel des Programms gefördert werden sollen, eindeutig benannt, inhaltlich kurz beschrieben und mit Ausgaben hinterlegt werden. Die verschiedenen geplanten Handlungsfelder, Projektbausteine und Aktivitäten müssen sowohl den acht Fördergegenständen zugeordnet als auch im Gesamtfinanzierungs- und Ausgabenplan im easy-Online-Formular aufgeführt werden.

Frage:

4.3 Dürfen für die Projektbeschreibung ergänzende Dokumente eingereicht werden?

Antwort:

Grundsätzlich sollen die Projektbausteine (Fördergegenstände) mit Hilfe des vorbereiteten Formulars (easy-Online) dargestellt werden. Darin sind auch ein vorläufiger Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie ein grober Ablauf- und Zeitplan einzutragen. Darüber hinaus können optional eine Abbildung zur Ausrichtung des Gesamtprojekts und der räumlichen Verortung, ein Organigramm o.ä. beigefügt werden. Sofern Pläne, Kurzkonzepte o.ä. zur Verdeutlichung des Projektvorschlags sinnvoll sind, können sie in angemessenem Umfang der Interessenbekundung beigefügt werden. Von der Zusendung weiterer Materialien (Plansätze, Stadtteilentwicklungskonzepten, Broschüren etc.) bitten wir zunächst abzusehen.

Alle Unterlagen sind als PDF-Datei mit der Interessenbekundung online einzureichen.

Frage:

4.4 Wie sollen in der Interessenbekundung die Projektbeteiligten und deren finanzieller Beitrag

aufgeführt werden? Wie ist mit denjenigen Beteiligten zu verfahren, die zwar Projektbeteiligte sind, aber keinen finanziellen Beitrag zum Projekt leisten bzw. aus dem Projekt Zuschüsse als Weiterleitungsempfänger erhalten sollen?

Antwort:

Zum einen sind im easy-Online-Formular im Abschnitt „Besondere Merkmale“ unter „Angaben zu Projektbeteiligten und deren Zusammenarbeit“ alle am Gesamtvorhaben Beteiligten zu nennen, unabhängig von der Art ihres Beitrags.

Zum zweiten sind alle Akteure im Formular im Abschnitt „Projektbeteiligte“ unter „Weitere Kontaktpersonen“ aufzuführen.

Darüber hinaus sind – sofern bekannt – alle finanziellen Beiträge im Abschnitt „Gesamtfinanzierung“ aufzunehmen.

Frage:

4.5 Was ist unter „Ablauf- und Zeitplan“ im easy-Online-Formular konkret darzustellen?

Antwort:

Die ausgewählten Projekte werden über einen Zeitraum von bis zu ca. 3,5 Jahren gefördert (ab Ende 2021 bis max. 31. August 2025). Bitte geben Sie hier an, wie Sie Ihr Projekt in diesem Zeitraum abwickeln wollen, welche Anteile auf die einzelnen Projektbausteine wie Planung / Konzeption und für die Umsetzung entfallen. Ebenfalls sollen wichtige Meilensteine mit Zeitangabe aufgeführt werden. Es sollte erkennbar sein, dass das beantragte Projekt in einem realistischen Zeitraum umgesetzt werden kann.

Frage:

4.6 An wen kann ich mich bei Fragen und Problemen mit dem easy-Online-Formular wenden?

Antwort:

Auf der Homepage können Sie sich unter dem Menüpunkt „Hilfe“ FAQs (Frequently Asked Questions) für die Anwendung des easy-Online-Formulars anzeigen lassen oder ein Handbuch herunterladen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kontaktformular bei technischen Problemen auszufüllen (siehe Menüpunkt „Kontakt/Support“).

Frage:

4.7 Welche Kriterien werden bei der Auswahl der Förderprojekte herangezogen?

Antwort:

Mit dem Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ möchte der Bund die Kommunen bei der Behebung unterschiedlicher städtebaulicher, immobilienwirtschaftlicher und funktionaler Problemlagen unterstützen.

Die sechs Auswahlkriterien sind auf Seite 6 des Projektaufrufs beschrieben. Die Projekte sollten - für andere Kommunen mit ähnlichen Problemkonstellationen - beispielgebend für die Lösung aktueller Herausforderung zur Stärkung der Innenstadt / der Zentren sein.

Frage:

4.8 Wie sieht das weitere Auswahlverfahren genau aus?

Antwort:

Das auszufüllende Formular ist über easy-Online einschließlich etwaiger ergänzender Unterlagen bis 17.09.2021 einzureichen. Die in easy-Online erstellte Interessenbekundung ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis spätestens zum 20.09.2021 (Datum Poststempel) dem BBSR (Referat SWD, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn) zuzuleiten.

Nach Vorprüfung der Interessenbekundungen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die Jurysitzung findet voraussichtlich Ende Oktober 2021 statt. Die Jury wird eine Förderempfehlung für das BMI erarbeiten. Die abschließende Auswahlentscheidung trifft das BMI.